

	Thlr.	Sgr.	Pf.
19) An Monatssteuern für auswärtige Armen der Georgen-Stiftung deren jährl. Betrag sich nicht auf 16 Thlr. beläuft, für Oct. Nov. und December . . .	108	7	9
20) Für mehrere Armen der Unterstadt und des Siechenhofs bei der letzten Wasserfluth ausge-theiltes Brod	5	21	—
21) Auf Schreibmaterialien, Buchbinder- und Buchdruckerlohn	25	23	—
22) Auf Administrationskosten bei der öffentlichen Armenpflege			
23) Insgemein	16	12	—
Ende dieses 4ten Quartals verblieben in Kassa	828	23	9
Summa Ausgabe	6843	17	6

Kassel, den 31ten December 1810.

Königl. westphäl. verordnete Wohlthätigkeitskommission.

Präsekturverfügungen und Bekanntmachungen anderer öffentlichen Behörden.

Des Herrn Finanz-Ministers Erzellenz haben auf gefchehene Anfrage, ob auch die Rechnungen der Kaufleute im ausgedehntesten Sinn des Wortes, mithin der Expeditours, Kommissionars und Fabrikanten untereinander, ehe es bis zum Vertrieb der Waaren an den Konsumenten kommt, so wie, ob die trocknen Wechsel, welche jemand auf sich selbst ausstellt, dem Stempel unterworfen seyn müssen, folgende in dem Sinn des Gesetzes begründete Entscheidung erlassen:

Die Absicht des Gesetzes, welches Rechnungen und Quittungen in eine Kategorie stellt und noch zusetzt, daß es erlaubt sey, die Quittung auf der gestempelten Rechnung zu bemerken, begreift nur solche Rechnungen, welche über das Ende, den Abschluß eines Handelsgeschäfts mit dem Zweck errichtet werden die Zahlung zu empfangen, mithin bleiben bei den Kaufleuten untereinander nur die förmlichen Abschlüsse ihrer Bücher, die Haupt-Saldos auf Stempelpapier auszufertigen. Alles hingegen, was zwischen Kaufleuten während dem Laufe ihrer Geschäfte verhandelt und berechnet wird, gehört zu ihrer kaufmännischen Korrespondenz, und ist folglich stempelfrei. Die trocknen Wechsel der Kaufleute aber — wodurch, wie gesagt, solche verstanden werden, welche jemand auf sich selbst ausstellt — können überhaupt und also auch untereinander dem Art. 7. des Königl. Dekrets vom 7ten Juny v. J. gemäß, nicht stempelfrei seyn, sondern müssen auf den Stempelpapieren abgefaßt werden, welche für Schuldscheine oder Schuldverschreibungen, zu denen diese Wechsel gehören, vorgeschrieben sind.

Es wird diese Entscheidung hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Kassel den 19ten Januar 1811.

Der Präsekt des Fulda-Departements,
von Reiman.

Der von mir unter dem 15ten Aug. a. p. erlassene Präsektur-Beschluß (siehe Kasseler allgem. Zeitung Nr. 101. des v. J.) hat bis jetzt den beabsichtigten Zweck nicht erreicht, vielmehr werden hiernach täglich Gesuche und Bauholzanweisungen aus den Gemeindegeldern oder Gebrauchs-Waldungen abgegeben. Es wird gedachter Präsektur-Beschluß daher hierdurch wieder in Erinnerung gebracht mit dem Bedeuten, daß nur auf die in der vorgeschriebenen Art bei den betreffenden Herren Ranton-Maires in der festgesetzten Frist abgegebenen Gesuche, und auf die von denselben hiernach einzureichenden Nachweisen das Weitere soll veranlaßt werden; alle übrige hier bei der Präsektur abgegebene Gesuche aber werden unberücksichtigt bleiben.

Kassel den 19ten Januar 1811.

Der Präsekt des Fulda-Departements,
von Reiman.

Um die Individual-Kontingente zu der, nach dem Königl. Dekret vom 1ten Dezemb. v. J. aufzubringenden Ergänzungs-Anleihe von 10 Millionen Franken zu bestimmen, sind in Gemäßheit der, in der Kasseler Zeitung Nr. 6. abgedruckten Ministerial-Instruktion die Schätzungs-Kommissionen in dem Umfange des hiesigen Departements gebildet worden und mir der vorchriftsmäßigen Regulirung dieser Angelegenheit gegenwärtig beschäftigt.

Die von den Herrn Maires aus den Einzeichnungslisten aufzustellenden Erheberollen werden von der Präsektur ohne Verzug für exekutorisch erklärt und den Herrn Maires remittirt werden, um den beitragspflichtigen Eingeseffenen die Größe des zu leistenden Beitrags bekannt zu machen. Das Königl. Dekret vom 1ten Dezemb. v. J. läßt eine Berichtigung des Beitrags in den 3 Terminen vom 1ten März, 1ten Juni und 1ten September d. J. zu, zur Erleichterung für diejenigen, welchen der ohnerzügliche Abtrag des Ganzen zu schwer fällt, — und so wie hiernach also wenigstens Theil in jedem der obigen 3 Terminen bezahlt werden muß, so ist die frühere völlige Berichtigung des ganzen Beitrags mit dem Vortheil verbunden, daß solche eine größere Prämie giebt und das dargeliehene Kapital früher zurückgezahlt wird. In dieser Hinsicht ist schon zu erwarten, daß das Interesse der neuen Gläubiger, soviel die Beschwerlichkeit der Anschaffung des baaren Geldes es zuläßt, — den Wünschen des Gouvernements entgegen kommen wird; die in dem vorgedachten Ministerial-Schreiben ausgesprochene Verlegenheit wegen Berichtigung der dringenden, keinen Ausstand leidenden Ausgaben giebt hierzu noch eine nähere Aufforderung: und sowie ich mich davon über-